

Bericht

des Vorarlberger Landesauschusses in Angelegenheit der Illschluchterweiterung
in Feldkirch.

Hoher Landtag!

Der hohe Landtag hat in seiner 17. Landtagsitzung vom 13. Februar 1912 betreffend die Erweiterung der Illschlucht nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Nachdem ein in technischer und finanzieller Beziehung spruchreifes Projekt über die Illschluchteregulierung nicht vorliegt, wird der Landesauschuß beauftragt, durch das Landesbauamt unverzüglich Erhebungen pflegen zu lassen, welche Kosten die Verbreiterung der Illschlucht nach dem Telorac'schen Projekte mit Absprennung der Felsmassen an den engsten Stellen bis auf das Niederwasser der Ill verursacht und ob die Kosten einer solchen Teilregulierung bedeutend höher kämen als im Rahmen einer Gesamtregulierung.“

In Ausführung dieses Landtagsbeschlusses hat der Landesauschuß am 10. Mai 1912 beschlossen, es sei mit Rücksicht auf die Überbürdung des Landesbauamtes mit den Hochwasserarbeiten seitens der Firma Widmann und Telorac in Rempten ehestens ein Gutachten im Sinne des Landtagsbeschlusses abzuverlangen.

Vor Abgabe dieses Gutachtens wurden die Firma Widmann und Telorac und alle kompetenten Faktoren zu einer Besprechung eingeladen, welche am 23. Mai 1912 in der Landesauschußkanzlei unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg stattfand.

Das Ergebnis dieser Besprechung wurde in einem Protokolle niedergelegt. Die Vertreter der Firma Widmann und Telorac und des Landesbauamtes äußerten sich dahin, daß eine teilweise Verbreiterung der Illschlucht wohl möglich wäre, doch müßte diese Verbreiterung im Rahmen des Gesamtregulierungsprojektes vorgenommen werden. Wieweit sich diese Teilregulierung zu erstrecken hätte, könnte erst auf Grund einer eingehenden Untersuchung festgestellt werden.

Die Vertreter der Stadtgemeinde Feldkirch und des Landesbauamtes hielten es für dringend geboten, daß in diese Teilregulierung nebst der Aussprennung der engsten Stellen auch gleichzeitig die Herstellung der Ufermauern vom Unterwasserkanal des Elektrizitätswerkes bis zur Reichsstraßenbrücke auf beiden Seiten einbezogen werde.

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Juli 1912, Zl. 12.185, wurde das von der k. k. Statthalterei mit dem Berichte vom 9. März 1912, Zl. VII a 1213/7, diesem k. k. Ministerium vorgelegte Gesamtprojekt über die Zllschluchterweiterung als nicht ganz einwandfreie Grundlage für die Sicherstellung des Unternehmens bezeichnet, welche Anschauung sich mit der des Landesauschusses vom 22. September 1911, Zl. 4719, identifiziert.

Zur Klarstellung des Projektes wurde vom k. k. Ackerbauministerium über Antrag der k. k. Statthalterei Innsbruck mit dem gleichen Erlasse die Vornahme einer örtlichen Überprüfung angeordnet.

Gleichzeitig wurde das Landesbauamt eingeladen, die bis zum Zeitpunkte der Überprüfung verstreichende Zeit mit weiteren Erhebungen auszunützen.

Am 5. September 1912 wurde seitens der Firma Telorac das gewünschte Gutachten wegen Vornahme einer Teilregulierung bei der Kapfchlucht dem Landesauschusse überreicht, in welchem sie zum Schlusse kommt, daß sich eine Reduktion des Gesamtprojektes und ebensowenig eine Verteilung der Arbeiten auf zwei Längenperioden nicht empfiehlt, und wurde dieses Gutachten der k. k. Statthalterei Innsbruck zum Zwecke der Einbeziehung in das Programm der örtlichen Verhandlung übermittelt.

Die örtliche Überprüfung des Gesamtprojektes fand am 4. und 5. Oktober 1912 unter Leitung des Herrn Hofrates Markus Matt. Bei dieser Verhandlung intervenierten nebst den Vertretern der k. k. Statthalterei und des Landesauschusses ein Vertreter des k. k. Arbeitsministeriums sowie die Vertreter der k. k. Stadt Feldkirch und der Vertreter der Firma Widmann und Tolerac.

Das Ergebnis der kommissionellen Beratung wurde in ein Protokoll zusammengefaßt, aus dem zu ersehen ist, daß über alle schwebenden prinzipiellen Fragen eine vollkommene Einigung erzielt wurde. Die Firma Widmann und Telorac wurde beauftragt, in Kürze die auf Grund dieser Beratung erforderlichen Ergänzungsarbeiten am Projekte vorzunehmen.

Aus dem Gesamtergebnis der Verhandlung ist zu entnehmen, daß die Kommission von einer Teilregulierung absieht und für die Durchführung des Gesamtprojektes eintritt.

Mit dem Beschlusse des Vorarlberger Landesauschusses vom 2. November 1912, Zl. 6153, wurde das im Sinne der kommissionellen Anregungen von der Firma ergänzte Projekt nach Überprüfung durch das Landesbauamt der k. k. Statthalterei in Innsbruck, bezw. dem k. k. Ackerbauministerium mit dem Ersuchen vorgelegt, dasselbe zu genehmigen und die Inangriffnahme der Arbeiten auf vorläufige Kosten der Stadtgemeinde Feldkirch vor der landesgesetzlichen Sicherstellung der erforderlichen Weidmittel zu gestatten. Gleichzeitig wurde folgender Aufteilungsschlüssel hinsichtlich der Kostendeckung in Antrag gebracht.

Staatl. Meliorationsfonds	50 %,
Staatl. Wasserbauverwaltung	15 %,
Vorarlberger Landesauschuß	20 %,
Stadtgemeinde Feldkirch	15 %.

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 21. Januar 1913, Zl. 51.726 ex 1912, wurde das gegenständliche Projekt mit einem Gesamterfordernisse von K 800.000 genehmigt, jedoch nur ein 30 %iger Beitrag aus dem staatl. Meliorationsfonds zugesichert und wurde hinsichtlich des Beitrages der staatl. Wasserbauverwaltung der Landesauschuß eingeladen, unter Berücksichtigung des obigen 30 %igen Meliorationsfondsbeitrages neuerliche Finanzierungsvorschläge zu erstatten.

In weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit wurde, um die Inangriffnahme des Baues vor der landesgesetzlichen Sicherstellung der Kosten zu ermöglichen, vom Vorarlberger Landesauschuß ein provisorisches Übereinkommen entworfen, das seitens der Gemeindevertretung in Feldkirch mit dem Beschlusse vom 28. Februar 1913 die Zustimmung erhielt.

Dieses Übereinkommen wurde am 5. März ds. Jrs. im Wege der k. k. Statthalterei Innsbruck an das k. k. Ackerbauministerium geleitet. Die Erledigung in diesem Belange ist noch ausständig.

Gleichzeitig steht der Landesauschuß mit dem k. k. Ackerbauministerium in Unterhandlung wegen Aufteilung der Kosten auf die in Betracht kommenden Faktoren und hat derselbe in der diesbezüglichen Eingabe an das k. k. Ackerbauministerium besonders hervorgehoben, daß seine Vertreter bei der im Vorjahre stattgehabten Besprechung über die in den Alpenländern erforderlichen Maßnahmen anlässlich der Novellierung des Wasserstrafengesetzes auf dieses Unternehmen besonders hingewiesen und die Gewährung eines mindestens 60 %igen Staatsbeitrages für notwendig bezeichnet haben.

Die Verhandlungen über das Wasserstrafengesetz haben noch zu keinem Abschlusse geführt. Der Landesauschuß ist nun der Ansicht, es sei, wenn auch die Wasserstrafenvorlage nicht, oder in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden sollte, von der k. k. Regierung mindestens ein 60 %iger Beitrag aus dem Meliorationsfonds, beziehungsweise aus der außerordentlichen Wasserbaudotation anzusprechen.

U t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag nimmt den Bericht des Landesauschusses in Angelegenheit der Illschluchterweiterung bei Feldkirch zur Kenntnis.

Der Landesauschuß wird ermächtigt, mit der k. k. Regierung ein provisorisches Übereinkommen abzuschließen, um die sofortige Inangriffnahme des Baues auf vorläufige Kosten der Stadt Feldkirch zu ermöglichen.

Weiters wird der Landesauschuß beauftragt, mit der k. k. Regierung in Angelegenheit der Aufteilung der Kosten weitere Verhandlungen zu pflegen, hiebei zu den erforderlichen Kosten von K 800.000.— einen den Verhältnissen entsprechenden Landesbeitrag in Aussicht zu stellen und alles Tunlich^e vorzubereiten und vorzuführen, damit dem Landtage in der nächsten Session ein entsprechender Gesekentwurf in Vorlage gebracht werden kann.“

Bregenz, am 26. März 1913.

Der Landesauschuß:

Martin. Thurnher, Referent.